Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der TGA.ndres GmbH

I. Geltungsbereich

- 1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Fa. TGA.ndres GmbH im folgenden "TGA" mit ihren Vertragspartnern im folgenden "Auftraggeber". Diese werden schon jetzt für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen vereinbart und haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers.
- 2. Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Abweichungen und Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von TGA bestätigt werden.

II. Leistungsumfang, Pflichten der Vertragspartner, Nutzungsrecht

- 1. TGA erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages und diesen AGB. Die vereinbarte Leistung wird ausführlich in dem Vertag festgelegt. Soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, übernimmt TGA keine Projekt- oder Erfolgsverantwortung. Diese trägt der Auftraggeber. TGA verpflichtet sich jedoch, die geschuldete Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung zu erbringen.
- 2. Der Auftraggeber erwirbt an den von TGA erbrachten Leistungen mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, räumlich und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht im Rahmen des vertraglich vereinbarten Einsatzzweckes, soweit es sich um zeichnerisch dargestellte Planungsleistungen handelt. Im Übrigen bleiben die Nutzungsrechte bei TGA.
- 3. TGA wird den Auftraggeber in periodischen Abständen über das Ergebnis seiner Tätigkeit in Kenntnis setzen. Die Vertragspartner können im Vertrag einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von Leistungen vereinbaren.
- 4. Ist TGA die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrags tatsächlich nicht möglich, so hat TGA den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- 5. TGA stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal, sofern der Auftraggeber nicht über entsprechendes Gerät oder Räumlichkeiten verfügt, es sein denn, individualvertraglich ist etwas anderes vereinbart.

III. Mitarbeiter, Stundennachweis, Subunternehmer

- 1. Die zur Erbringung der Leistung eingesetzten Mitarbeiter werden von TGA ausgesucht. Der Auftraggeber hat nur dann einen Anspruch auf die Leistungserbringung durch einen bestimmten Mitarbeiter von TGA, wenn dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart worden ist. Die Benennung eines Projektleiters oder eines Ansprechpartners im schriftlichen Angebot des TGA erfüllt diese Voraussetzungen nicht.
- 2. TGA ist berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung der vereinbarten Leistungen zu beauftragen.
- 3. Der Auftraggeber hat kein Weisungsrecht gegenüber den von TGA eingesetzten Mitarbeitern oder eingeschalteten Subunternehmern.
- 4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem eingesetzten Mitarbeiter der TGA und dem von dieser beauftragten Subunternehmer die auf seinen betrieblichen Anlagen geleisteten Stunden/Tage am Ende eines/r Tages/Woche durch seine Unterschrift schriftlich zu bestätigen. Soweit nicht anders vereinbart, sind bestätigte Stundennachweise Bestandteil der Rechnungslegung.

IV. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers; Haftung

- 1. Der Auftraggeber wird TGA alle für die Erbringung der geschuldeten Leistung notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorlegen, ihr alle notwendigen Informationen erteilen und ihr von allen den Auftrag betreffenden Sachverhalten Kenntnis zu geben. Dies gilt auch für Unterlagen und Sachverhalte, die erst während der Tätigkeit von TGA bekannt werden.
- 2. TGA ist berechtigt, vom Auftraggeber zu verlangen, die Richtigkeit und Vollständigkeit der von dem Auftraggeber vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.
- 3. Soweit für die Erbringung der geschuldeten Leistung erforderlich ist, wird der Auftraggeber der TGA und ihren Subunternehmern ein Zugangsrecht auf seinem Betriebsgelände und in seine Betriebsräume einräumen und die erforderliche technische Infrastruktur kostenlos zur Verfügung stellen.
- 4. Im Fall der Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Auftraggeber, hat dieser die daraus entstehenden Folgen wie Mehraufwand oder Verzögerungen zu tragen und alle der TGA hieraus entstehende Schäden zu ersetzen. Während dieser Zeit ist TGA von den Verpflichtungen, die sich aus dem Leistungsvertrag und diesen AGB ergeben, befreit.

V. Loyalitätspflicht; Geheimhaltung

- 1. TGA wird dem Auftraggeber jeden möglichen Interessenkonflikt anzeigen, der sich aus dem Umstand ergeben könnte, dass er auch anderweitig tätig ist. Er wird Tätigkeiten, aufgrund derer die Gefahr besteht, dass die Erbringung der vereinbarten Leistung erschwert, beeinträchtigt oder vereitelt wird, nur nach Zustimmung des Auftraggebers aufnehmen. Der Auftraggeber darf diese Zustimmung nur dann verweigern, wenn die Gefahr einer Erschwerung. Beeinträchtigung oder Vereitelung der Erbringung der vereinbarten Leistung tatsächlich besteht.
- 2. TGA wird alle ihr während ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt gewordenen Informationen, Betriebsgeheimnisse oder sonstige geschäftlichen Tatsachen nur im Rahmen des mit dem Auftraggeber vereinbarten Vertragsverhältnisses verwenden. Zur Weitergabe oder Offenbarung derartiger Informationen bedarf TGA der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. TGA verpflichtet sich, über diese Informationen auch nach Ende des Vertragsverhältnisses solange Stillschweigen zu bewahren, solange keine schriftliche zur Weitergabe freigegeben worden sind.
- 3. TGA wird die ihr zur Leistungserbringung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen ordnungsgemäß aufbewahren und sicherstellen, dass von dritter Seite keine Einsicht genommen wird.
- 4. Mit Beendigung des Auftrages wird TGA sämtliche Schriftstücke und Materialien, die ihr temporär übergeben worden sind, an den Auftraggeber zurückgeben.
- 5. TGA wird seine Mitarbeiter sowie von ihr beauftragte Subunternehmer entsprechend den vorstehenden Grundsätzen zur Geheimhaltung verpflichten.

VI. Vergütung; Zahlungsbedingungen; Aufrechnung

- 1. Die von TGA erbrachten Leistungen werden zu den in den Individualverträgen aufgeführten Preisen entsprechend den dort aufgeführten Bedingungen berechnet und fällig.
- 2. Schätzpreise in Kostenvoranschlägen sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs.
- 3. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.
- 4. Rechnungen von TGA sind, soweit nicht anderes vertraglich vereinbart, bei Erhalt ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Wird nicht innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums bezahlt, ist TGA berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen. Die Verzugszinsen betragen 9 % p.a. über dem zur Zeit der Berechnung geltenden Basiszinssatz.
- 5. Dem Auftraggeber ist nicht gestattet, gegenüber Vergütungsforderungen von TGA mit eigenen Forderungen aufzurechnen, es sei denn, diese seien unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

VII. Haftung

- 1. Ist von TGA eine Leistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat TGA dies zu vertreten, ist TGA verpflichtet, die Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Auftraggebers, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb zwei Wochen nach Kenntnis.
- 2. Erfolgt die vertragsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistung aus von TGA zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Auftraggeber ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall hat TGA Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistung.
- 3. Bei von TGA mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Werkverträgen richtet sich die Gewährleistung für erbrachte Bauleistungen ausschließlich nach § 13 der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B), soweit nicht nach BGB eine geringere Gewährleistungsfrist gilt.
- 4. TGA haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Garantien wird verschuldensunabhängig gehaftet. Für leichte Fahrlässigkeit haftet TGA ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet TGA in demselben Umfang.
- 5. Die Regelung des vorstehenden Absatzes (VII.4.) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.

VIII. Datenschutz

- 1. TGA erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur, soweit diese für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Abwicklung, Erfüllung und Änderung des mit dem Auftraggeber begründeten Vertragsverhältnisses erforderlich sind. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber erforderlich ist. Der Auftraggeber kann seine Einwilligung zur Speicherung personenbezogener Daten für die Zukunft jederzeit widerrufen. Widerrufsempfängerin ist TGA.ndres GmbH, Frankenstr. 35, 46395 Bocholt.
- 2. TGA ist berechtigt, die personenbezogenen Daten an die mit der zur Durchführung der vertraglichen Leistungen beauftragten Dritten weiterzugeben.
- 3. Der Auftraggeber stellt sicher, dass TGA alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für die TGA aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekanntgegeben werden. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften über den Datenschutz und die IT-Sicherheit.

IX. Nebenabreden; Vertragsänderungen

- 1. Mündliche Nebenabreden zu den abgeschlossenen Verträgen und diesen AGB nicht sind getroffen worden
- 2. Änderungen oder Ergänzungen des Dienstvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

X. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- 1. Für die AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen TGA und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Bocholt.